

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Lütjenburg

und der Gemeinden

**Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf,
Hohenfelde, Hohwacht, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Panker,
Schwartbuck, Tröndel und der Stadt Lütjenburg**

27. Jahrgang Datum 16.02.2021 Nr. 9

Inhalt:

- Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Hohwacht „ehemaliges Schullandheim“ für das Gebiet „südlich des Ortsteils Haßberg, südöstlich der Landstraße L 164“
- Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchnüchel für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung des Amtes Lütjenburg

Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Hohwacht „ehemaliges Schullandheim“ für das Gebiet „südlich des Ortsteils Haßberg, südöstlich der Landstraße L 164“

Die Gemeindevertretung Hohwacht hat in der Sitzung am 10.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Hohwacht „ehemaliges Schullandheim“ für das Gebiet „südlich des Ortsteils Haßberg, südöstlich der Landstraße L 164“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 17.02.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Lütjenburg, Bauamt, Neverstorfer Straße 7, 24321 Lütjenburg, Zimmer 0.04, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich erfolgt die Einstellung des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter www.amt-luetjenburg.de. Dort ist auch der wirksame Flächennutzungsplan abrufbar.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

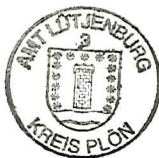
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 GO ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Rechtswirkung tritt jedoch nur ein, wenn auf sie bei der Bekanntmachung hingewiesen worden ist.

Lütjenburg, den 16.02.2021

Amt Lütjenburg
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage


(Heitmann)



Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchnüchel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt	_____	213.800 EUR
in der Einnahme auf	_____	
in der Ausgabe auf	_____	213.800 EUR
und		

2. im Vermögenshaushalt	_____	7.600 EUR
in der Einnahme auf	_____	
in der Ausgabe auf	_____	7.600 EUR
festgesetzt.		

§ 2 Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon innere Darlehen _____ Euro	_____	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	_____	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	_____	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	_____	0 Stellen

§ 3 Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

295 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

295 v. H.

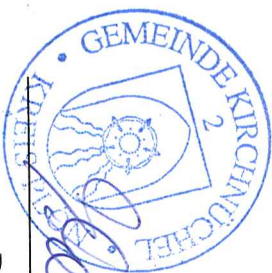
2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 4 Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt **2.500 EUR**. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung entfällt.

Kirchnüchel, den 29.12.2020



Der Bürgermeister